

Die („selbständige“) Garantie

Der Garant steht dem Garantienehmer aufgrund des Garantievertrags dafür ein, dass

- gegenwärtig bestimmte Tatsachen vorliegen oder
- bestimmte Tatsachen nicht vorliegen, oder dass
- künftig ein bestimmter Erfolg eintritt oder
- bestimmte Nachteile ausbleiben.

Und wenn es anders kommt (Garantiefall), muss der Garant den Garantienehmer so stellen,

- als hätten die Tatsachen vorgelegen oder
- als hätten die Tatsachen nicht vorgelegen oder
- als sei der Erfolg eingetreten oder
- der Nachteil ausgeblieben.

Das ist eine vertragliche Erfüllungshaftung (Primärhaftung), keine Schadensersatzhaftung (Sekundärhaftung), auch wenn es um den Ausgleich von Nachteilen geht.